

Qualitätssicherung

Apothekerkammern sind neue CIRS-NRW-Partner

Die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sind dem Netzwerk CIRS-NRW („Critical Incident Reporting System“) beigetreten. Gemeinsam mit den Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen aus Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen und dem Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin werden die Apothekerkammern zukünftig die Weiterentwicklung der Patientensicherheit im Land unterstützen. Zugleich soll die Expertise der neuen Partner dem weiteren Ausbau einer konstruktiven Risiko- und Sicherheitskultur zugutekommen.

Das offene Lern- und Berichtssystem für kritische Ereignisse und Risiken in der ambulanten und stationären Patientenversorgung existiert seit 2012 in Nordrhein-Westfalen. Seither hat sich CIRS-NRW zu einem wichtigen Instrument im medizinischen Qualitätsmanagement entwickelt. Fast 1.800 aktuell eingestellte Berichtsfälle zeigen, dass CIRS von den Menschen, die in der Patientenversorgung tätig sind, angenommen wird. Durch die aktive Nutzung können Veränderungen und Verbesserungen in allen medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie jetzt auch in Apotheken angestoßen und weitere Schritte zur Verbesserung der Patientensicherheit in NRW eingeleitet werden. CIRS-NRW richtet sich an alle in der Gesundheitsversorgung Tätigen, also an Ärzte, Apotheker, Pflegekräfte, Medizinische Fachangestellte und PTA sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe und Verwaltungsmitarbeiter.

vl



CIRS-NRW setzt auf Teamwork: Die Apothekerkammern wollen als neue Partner des Netzwerkes die Weiterentwicklung der Patientensicherheit im Land unterstützen.

Foto: ASDF-stock.adobe.com

Gesetzgebung

Aus „Bestallung“ wird „Approbation“

Am 1. Januar 1970 trat die geänderte Bundesärzteordnung in Kraft. Die Änderung wurde unter anderem notwendig, um das Medizinstudium zu reformieren und eine Approbationsordnung zu schaffen. Das *Rheinische Ärzteblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 8. Oktober 1969 über die anstehenden Änderungen, die der Bundestag am 2. Juli des Jahres verabschiedet hatte. Eine wichtige Neuerung des Gesetzes bestand darin, den Begriff „Bestallung“, der aus der *Reichsärzteordnung* des Jahres 1935 stammte, in „Approbation“ zu ändern. Der Begriff „Bestallung“ habe sich auch nach über 30 Jahren

nicht durchgesetzt, hieß es zur Begründung. Neu war auch, dass die Medizinalassistentenzeit wegfallen sollte.

RA VOR 50 JAHREN

Insgesamt wurden die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufes neu gefasst. Das

Medizinstudium sollte mindestens sechs Jahre dauern und eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern von mindestens acht und höchstens zwölf Monaten enthalten. Die ärztliche Prüfung sollte vor einem Prüfungsausschuss an einer deutschen Universität abgelegt werden. Näheres sollte die Approbationsordnung regeln.

Auch wurde in der *Bundesärzteordnung* neu geregelt, dass Deutsche, die im Ausland eine ärztliche Ausbildung erhalten haben, ebenfalls die deutsche Approbation als Arzt bekommen können, da dies das Grundrecht der Berufsfreiheit nach dem Grundgesetz garantiere. bre